



Von Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 SächsSchulG betroffene Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten der erzieherischen Hilfen – Ein Handlungsleitfaden zur gelingenden Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: LJHA@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Arbeitshilfe

Präambel

Schule und Jugendhilfe tragen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen gemeinsam Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen und ergänzen die grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung.

Das Sächsische Schulgesetz weist aus, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seiner Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage bestimmt wird.

Außerschulische Lebensbedingungen beeinflussen den Lernerfolg und das Verhalten der jungen Menschen entscheidend. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe kommt bei der Beratung, Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern in schwierigen Lebens- und Lernsituationen, insbesondere im Bereich der erzieherischen Hilfen (HzE), eine besondere Bedeutung zu. Aufgabenklarheit und eine Kooperation bilden die Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit.

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich daher an Mitarbeiter aus den Bereichen der Schule und Jugendhilfe, insbesondere Fachkräfte in Jugendämtern sowie ambulanten und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, Lehrer und Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörden.

Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Einrichtungen und Diensten der erzieherischen Hilfen für Kinder und Jugendliche

Personensorgeberechtigte haben einen **Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung**, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung im elterlichen Haushalt nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Jugendämter sind gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung individueller Hilfen zur Erziehung und die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zuständig. Die Hilfeplanung umfasst den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung, die Aufstellung des Hilfeplanes bis hin zu seiner Beendigung. Das Hilfeplanverfahren gliedert sich demzufolge in die Klärung des Hilfebedarfs, die Gewährung und die Überprüfung der Hilfe (Fortschreibung oder Beendigung).

Das Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen ist vielfältig und reicht von ambulanten, über teilstationäre bis zu stationären Hilfen. Die stationäre Unterbringung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe kommt in Betracht, wenn ambulante Maßnahmen nicht ausreichen und eine Unterbringung in der Pflegefamilie nicht möglich ist.

Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe ist ein besonderer Einschnitt im Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen, da der Umzug häufig mit einem Schulwechsel verbunden ist. Diese Form der familienunterstützenden Hilfe soll die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen fördern, indem das Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verbunden wird. Ziel ist es, entweder die Rückkehr des Minderjährigen in seine Herkunftsfamilie zu erreichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine längerfristige Lebensform zu bieten und auf das selbständige Leben vorzubereiten.

Zur Aufnahme in eine Einrichtung der Jugendhilfe gehört, dass rechtzeitig die **Voraussetzungen für die Erfüllung der Schulpflicht** geschaffen werden. Gemäß § 26 Abs. 1 SächsSchulG besteht Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Feststellung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Entscheidend ist das Kriterium des dauernden Aufenthaltes (vgl. §§ 86 SGB VIII ff.).

Der freie Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind verpflichtet, den Schulbesuch der jungen Menschen vorzubereiten. Die umgehende Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen bei Schulbehörde obliegt in erster Linie den Personensorgeberechtigten bzw. dem Vormund, der eine Bestallungsurkunde vorweisen muss. Im Zuge der Hilfeplanung sprechen sich die Beteiligten mit den Personensorgeberechtigten bzw. Vormund bezüglich der **Schulanmeldung** ab und leisten gegebenenfalls Unterstützung.

Welche Daten bei der Schulanmeldung erhoben werden und welche Unterlagen vorzulegen sind, ist in den Schulordnungen der jeweiligen Schulart geregelt.

Das Jugendamt unterstützt den Träger bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Informationen für die Schulanmeldung. Laut § 62 SGB VIII ist vorgesehen, dass Sozialdaten erhoben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs.1 SGB VIII). Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ermöglicht eine Datenübermittlung z. B. auch an Lehrer, sowohl um die eigene Aufgabe (»eigennützig«), als auch eine andere Aufgabe eines Dritten (»fremdnützig«) nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen zu können (z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII die Hilfe zur Erziehung).

Für Kinder- und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe übernimmt das Fachpersonal Teilaufgaben der Personensorge. Dazu zählt insbesondere die Alltagsbegleitung bei der Erfüllung der Schulpflicht, die den pünktlichen Schulbesuch, die Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien und die Erledigung der Hausaufgaben einschließt.

Kommunikation und Zusammenarbeit als Voraussetzung für kooperative Krisenbewältigung

Die Schulen haben gemäß § 35 b Abs. 1 SächsSchulG den Auftrag, mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammenzuarbeiten.

Gemäß § 81 SGB VIII sind auch die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen, die ebenso mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befasst sind, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zusammenzuarbeiten.

Eine erfolgreiche **Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII** erfordert multiprofessionelle Perspektiven und Überlegungen sowie abgestimmte Schritte und Verfahren. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule dient dazu, dass Fachkräfte aus beiden Berufsgruppen ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und Maßnahmen aufeinander abstimmen und alle im Kooperationsverbund vorhandenen Ressourcen auf flexible Weise nutzen.

In der konkreten Kooperationspraxis geht es darum, angemessene Formen der Zusammenarbeit zu finden. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Handlungsrahmen der kooperierenden Stellen und Einrichtungen (Schule, Jugendamt, Einrichtung der Jugendhilfe) zu berücksichtigen.

Zu Beginn der Zusammenarbeit muss gemeinsam geklärt werden, welche spezifischen Formen und Zugänge für die einzelnen Kooperationspartner möglich sind, damit ein gegenseitiger fachlicher Austausch erfolgreich stattfinden kann.

Die Zusammenarbeit erfordert einen kontinuierlichen fachpraktischen Austausch sowie verlässliche Strukturen der Kooperation, die auf klaren, verbindlich verabredeten und vereinbarten Kommunikationsabläufen bestehen. Diese setzen wiederum Ressourcen auf Seiten der Fachkräfte in allen beteiligten Systemen voraus. Im Idealfall treffen sich die Lehrer und die Fachkräfte des Trägers der stationären Jugendhilfe nach Bedarf des Einzelfalles regelmäßig, um Informationen auszutauschen, Probleme anzusprechen und Lösungen herbeizuführen. Dies sollte so selbstverständlich sein, wie die Zusammenarbeit mit den Eltern, um die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu begleiten.

Seitens der Schule können neben dem Klassenlehrer ggf. einzelne Fachlehrer, die Personensorgeberechtigten, der Beratungslehrer und, so denn durch den Schüler gewünscht, der Schulsozialarbeiter einbezogen werden. Beide Kooperationspartner stellen in den Gesprächen sicher, dass Informationen über besondere Vorkommnisse und Probleme, wie z. B. unregelmäßiger Schulbesuch oder Probleme im Sozial- und Lernverhalten, rechtzeitig ausgetauscht werden.

Die Schule, die Einrichtung der Jugendhilfe und das örtlich zuständige Jugendamt arbeiten in solchen Fällen zeitnah und vorbeugend an gemeinsamen Lösungen. Die Zukunftsperspektive des Schülers, die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung, der Klasse und der Lehrer sind vom weiteren Verlauf der Konfliktbearbeitung abhängig. Der kooperative Prozess verfolgt das Ziel, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, den Schutz von Personen und Sachen und letztendlich damit auch die Erreichung der Hilfeplanziele der Jugendhilfe zu unterstützen. Neben dem kontinuierlichen Kontakt als Grundlage der Zusammenarbeit, wird bei besonderen Vorkommnissen ein intensiverer Austausch notwendig sein.

Intensive Zusammenarbeit bei eskalierenden Konflikten

Kurzfristige Handlungsoptionen zur Bearbeitung eskalierender Konflikte werden in schulspezifischen Verfahren geregelt, die in der Regel zur Nachvollziehbarkeit verschriftlicht vorliegen sollten. Die Einberufung einer **Helferkonferenz**¹ erfolgt sobald gemeinsam Handlungsansätze entwickelt werden müssen, um eskalierten Krisensituationen gezielt zu begegnen. SMART² -formulierte Ziele und daraus resultierende Aktivitäten werden innerhalb der Helferkonferenz initiiert und anschließend umgesetzt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen überprüft. Sollten die Aktivitäten nicht zielführend gewesen sein, ist eine erneute Betrachtung innerhalb der Helferkonferenz notwendig. Die pädagogische Arbeit lebt von der Erprobung der vereinbarten Aktivitäten bis sich ein entsprechender Erfolg einstellt.

¹ = ein Gremium, dessen Ziel es ist gemeinsame Lösungsansätze durch professionelle HelferInnen zu finden. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind können unter Beachtung des § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII einbezogen werden.

² SMART steht für: spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert; eine Methode der Zielformulierung

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Verfahren zu § 39 Abs. 2 SächsSchulG

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsSchulG sind Schulen in Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Gegenüber Schülern, die die Ordnung des Schulbetriebes beeinträchtigen, stehen der Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Kleineren Störungen und Konflikten wie Unpünktlichkeit, Unaufmerksamkeit, vorlautes Auftreten begegnen die Lehrer im Regelfall durch erzieherische Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Zweckmäßigkeit. Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören beispielsweise das Aussprechen einer Missbilligung, der Klassenbucheintrag, die Änderung der Sitzordnung, das Nachsitzen oder die zeitweise Inbesitznahme störender Gegenstände.

Bei gravierenden Verstößen können die in § 39 Abs. 2 SächsSchulG beschriebenen förmlichen Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Zu den Ordnungsmaßnahmen zählen gemäß § 39 Abs. 2 SächsSchulG

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe,
3. die Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
4. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss aus der Schule.

Die Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen in § 39 Abs. 2 SächsSchulG ist abschließend, andere als diese im Schulgesetz normierten Ordnungsmaßnahmen sind unzulässig.

Vor Vollzug der Ordnungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vorliegen, d. h.

- Die Maßnahme muss einem in § 39 Abs.1 SchulG genannten Zweck dienen, also der Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder dem Schutz von Personen und Sachen.
- Soweit das Gesetz besondere Voraussetzungen vorsieht, müssen diese vorliegen. Der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen sowie der Ausschluss aus der Schule sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss vorliegen. Er gebietet, dass die Maßnahme ergriffen wird, die für den Schüler die geringste mögliche Belastung darstellt, ohne den angestrebten pädagogischen oder erzieherischen Zweck zu verfehlen.
- Der Schüler muss schuldhaft, also vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder fahrlässig (unter Nichtbeachtung der notwendigen Sorgfalt, obwohl
- ein anderes Handeln möglich und zumutbar gewesen wäre) gehandelt haben.

Ordnungsmaßnahmen ergehen in einem förmlichen Verfahren. Im Unterschied zu Erziehungsmaßnahmen stellen sie Verwaltungsakte dar.

Der schriftliche Verweis wird in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter ausgesprochen. Alle weiteren Ordnungsmaßnahmen werden vom Schulleiter getroffen.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schüler hat während der **Anhörung** die Gelegenheit, alle Aspekte vorzutragen, die zu seiner Entlastung beitragen und sein Verhalten erklären können. Eine Ausnahme liegt in »dringenden« Fällen vor.

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, als ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe, stellt per se keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht dar.

Die leistungsberechtigten Eltern treffen als Personensorgeberechtigte die Entscheidungen über alle ihre Kind betreffenden Angelegenheiten.

Die Gesprächspartner der Schule sind daher grundsätzlich die betroffenen Schüler und ihre Eltern. Wurde den Eltern die elterliche Sorge oder Teile dieser entzogen, tritt an ihre Stelle ein Vormund oder Pfleger. Gemäß § 39 Abs. 5 hört der Schulleiter vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an.

Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen zählen zu den Lehrerkonferenzen. An ihnen nehmen alle Lehrer teil, die in der jeweiligen Klasse oder der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichten. Klassenkonferenzen sind kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgane für den fachlich-pädagogischen Funktionsbereich der Schule. Sie haben die Aufgabe, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie das pädagogische und kollegiale Zusammenwirken der Lehrer an der Schule zu sichern und zu fördern. Vorsitzender der Jahrgangsstufenkonferenz ist der Schulleiter, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer.

Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SächsSchulG getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.

Der Klassensprecher ist ein von den Schülern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter, der die Interessen Schüler seiner Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts vertritt.

Auch wenn es sich bei einer Anhörung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, können die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe wertvolle Ressourcen sein. Ein Wunsch der Personensorgeberechtigten oder des Schülers bezüglich der Teilnahme der Einrichtung beziehungsweise deren Bevollmächtigung ist zu prüfen.

Sofern an der Schule eine sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den der Ausschluss aus der Schule getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahme durchführen.

Gemäß § 39 Abs. 6 SächsSchulG kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, sobald der **Grundsatz der Dringlichkeit** gegeben ist. Ein »dringender« Fall ergibt sich aus der Notwendigkeit unverzüglich zu handeln. Dieser sofortige Handlungsbedarf besteht bei besonderen Gefahren (z. B. drohende Gewalt) oder besonderen pädagogischen Gründen (z. B. schwerwiegende Ordnungsverstöße). Der Ausschluss ist bis zur endgültigen Entscheidung sofort vollziehbar, da

nach § 39 Abs.7 SächsSchulG weder ein Widerspruch noch die Erhebung der Klage gegen den Ausschluss aufschiebende Wirkung haben.

Bei einem Ausschluss aus der Schule nach § 39 Abs.2 Nr.5 SächsSchulG, unterrichtet der Schulleiter das Landesamt für Schule und Bildung als zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Das Landesamt für Schule und Bildung hat den gesetzlichen Auftrag, auf Wunsch des Schülers oder bei minderjährigen Schülern auch auf Wunsch der Eltern diese darüber zu beraten, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden des Ausschlusses aus der Schule besuchen kann, denn die Schulpflicht besteht fort.

Sollte der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen oder der Ausschluss aus der Schule als Ordnungsmaßnahme vollzogen werden, stellt die Schule sicher, dass das Jugendamt, die Einrichtung bzw. die Dienste der Jugendhilfe über diese Maßnahme informiert werden. Bei einem Ausschluss aus dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen ist es erforderlich, dass sich Schule und Jugendhilfe darüber verständigen, wie diese Zeit pädagogisch wirksam genutzt werden kann.

Prinzipiell gilt, dass der Ausschluss vom Schulgeschehen für alle Beteiligten nur die Ultima Ratio darstellt. Vielen der beschriebenen kooperativen Strategien ist gemeinsam, dass sie erst dann zum Zuge kommen, wenn die Problematik bereits in vollem Umfang besteht. Das Bemühen aller Beteiligten an einer nachhaltigen Förderung der Kinder und Jugendlichen sollte von daher oberste Priorität haben. Ziel sollte es sein, Maßnahmen gemäß § 39 SächsSchulG im gemeinsamen Handeln zu vermeiden. Sowohl die Prävention als auch die Reintegration nach einem möglichen Schulausschluss macht ein gemeinsames Agieren aller Fachkräfte zwingend erforderlich:

- Die Aufklärung des Falls sollte zur Analyse von Motiven und eventuellen Problemlagen beitragen. Bagatellisierung sollten unbedingt vermieden werden, denn Verhaltensweisen, die mit einem Schulausschluss sanktioniert werden, können Anzeichen tiefgreifender Problematiken sein.
- Signale die auf drohende Konflikte hindeuten, sollten erkannt und ernst genommen werden. Dies können u.a. Lernverweigerung, sozialer Rückzug und Gleichgültigkeit gegenüber der Schule und ihren Lehrkräften sein.
- Nach dem Ausschluss ist eine umgehende Reintegration in das Schulgeschehen notwendig um die Alltagsstrukturen von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich des Sozialisationsort „Schule“ zu erhalten, welche die Jugendhilfe nicht gewährleisten kann. Die Normierungen des Schulgesetzes in Bezug auf die Schulpflicht sind zu erfüllen und die Bildungsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten.
- Besonders die soziale Einbindung in die Schulgemeinschaft ist für den weiteren Biografieverlauf bedeutsam. Verlässliche Strukturen in beiden Systemen sind essenziell.
- Die beteiligten Fachkräfte beraten die Kinder und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten bei Fragen hinsichtlich der aktuellen Situation und der Zukunftsperspektive gemäß § 36 SGB VIII und § 17 i. V. m. § 35a SächsSchulG.